



## **Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Vom 08.05.2020

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Werkausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
  - e) den Ferienausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – c und e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).



- (4) <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.  
<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 195,00 Euro, wobei hiermit auch die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse abgegolten ist.  
  
<sup>2</sup>Die Beiträge der Stadträte zu der Gruppenversicherung zur Abdeckung des Risikos aus der Amts- und Diensthauptpflicht und für die Fahrzeugversicherung für Dienstfahrten zu Stadtrats-, Ausschusssitzungen und Bürgerversammlungen werden als zusätzliche Entschädigung neben der monatlichen Pauschalentschädigung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich\*) ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) <sup>1</sup>Fraktionssprecher erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag, der sich wie folgt errechnet:
- für die ersten fünf Mitglieder der Fraktion jeweils 10 Euro,
  - für jedes weitere Mitglied der Fraktion jeweils 5 Euro.
- (6) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten für den / die Ortssprecher entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut sind (Pfleger), erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 300,00 Euro jährlich.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.



## § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

## § 6 Pfleger und Beauftragte

- (1) <sup>1</sup>Pfleger und Beauftragte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 300,00 Euro jährlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Waldbeauftragten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit je Hektar betreuter Waldfläche eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro jährlich.

## § 7 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 08.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Mai 2008, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 07.06.2013 außer Kraft.

Langenzenn, 08.05.2020

Jürgen Habel  
Erster Bürgermeister

